

Änderung der Vertragsbedingungen für das Sondervermögen

Lazard European *HighYield*

DE0005319016

Zum 21. Februar 2011 werden die besonderen Vertragsbedingungen des vorgenannten Sondermögens im Hinblick auf die Anlagegrundsätze (§ 2 Anlagegrenzen) geändert. Daneben wird die Absicherung von Währungsrisiken zukünftig als eine weitgehende Absicherung definiert.

Die Gesellschaft bietet den Anlegern bis zum 18. Februar 2011 die Möglichkeit eines einmaligen, freiwilligen und kostenfreien Umtausches in Anteile des von der Gesellschaft verwalteten Publikumsfonds Lazard European Microcap (ISIN DE000A0H1FW8) oder in den von der Lazard Global Active Funds plc ausgegebenen irischen Publikumsfonds Lazard Sterling High Quality Funds (ISIN IE00B04NK044) an.

Der Umtausch erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Anteilswertes des Tages an dem der Antrag auf Umtausch bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingeht. Eventuell anfallende Gebühren (z. B. Tauschgebühren) bei den von den Anlegern mit der Depotführung beauftragten Stellen können nicht ausgeschlossen werden.

Mit Inkrafttreten der geänderten Vertragsbedingungen am 21. Februar 2011 erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospektes des Sondervermögens, die im Internet unter www.lazardnet.de oder bei der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Nachfolgend die geänderten besonderen Vertragsbedingungen:

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der
Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main
(nachstehend "Gesellschaft" genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen

Lazard European *HighYield*
(nachstehend "Sondervermögen" genannt)

die nur in Verbindung mit den für
richtlinienkonforme Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere auf Euro lautende verzinsliche Wertpapiere. Der Erwerb von Indexzertifikaten auf Rentenindices sowie in Wertpapieren verbrieften Derivaten ist ebenfalls zulässig.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG

Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % verzinsliche Wertpapiere erworben, die im Erwerbszeitpunkt ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur (wie Standard & Poors, Fitch oder Moody's) unterhalb des Investmentgradebereichs aufweisen. Die Einstufung kann auch von der Gesellschaft selbst vorgenommen werden, wenn kein offizielles Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügbar ist. Dabei werden üblicherweise solche Wertpapiere für das Sondervermögen erworben, die für das erhöhte Risiko, dass eventuell die Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erfüllt werden können und/oder Währungsrisiken bestehen, eine höherer Rendite aufweisen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Der Erwerb von Aktien, auch in Ausübung von Wandlungs-, Options- und Bezugsrechten ist nicht zulässig.
3. Die Gesellschaft kann für das Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen erwerben. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Hierbei sind für das Sondervermögen gehaltene Bankgutha-

ben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Das Sondervermögen muss zu mindestens 70% aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen. Daneben können Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in Drittländern erworben werden, wenn der Aussteller über eine wesentliche Geschäftstätigkeit in Europa verfügt.
5. Bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gehalten werden. Bankguthaben dürfen jedoch nur auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Für das Sondervermögen erworbene Geldmarktinstrumente und Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
6. Sonstige Anlageinstrumente gem. § 52 InvG sind bis zu 10 % erlaubt.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Es werden nur ganze Anteile ausgegeben.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 % des Anteilwertes. Der Gesellschaft steht es frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten¹

1. Die vierteljährliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt 0,2375% des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten des letzten vorangegangenen Quartals ergibt.
2. Die Depotbank erhält zunächst eine vierteljährliche Vergütung in Höhe von 0,0500% des Wertes des Sondervermögens zzgl. Mehrwertsteuer, bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der aus den Monatsendwerten des Abrechnungsquartals gebildet wird.
Ab dem 1. August 2010 erhält die Depotbank eine Gebühr von 0,10 % p.a. zzgl. MwSt., mindestens jedoch 15.000,- Euro p.a. zzgl. MwSt., sowie Ersatz von Kosten, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Transaktionen entstehen oder in sonstiger Weise unmittelbar dem Sondervermögen zugeordnet werden können. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
Die Berechnung und Belastung der Depotbankgebühr erfolgt monatlich rückwirkend auf Basis des am Monatsultimo festgestellten Fondsvermögens.
3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüchen oder vergleichbaren Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10% der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise;

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Dividenden sowie Entgelte aus Darlehen- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgelegten Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.